

Checkliste für sichere Entsorgung

Nr.	Fragen	Ja	Nein	Entfällt
1	Sind alle in Ihrer Einrichtung anfallenden Abfälle bekannt?			
2	Werden die Abfälle, die gefährliche Eigenschaften aufweisen, gesondert erfasst (zum Beispiel leicht entzündlich, gesundheitsschädlich, sensibilisierend, krebserzeugend, giftig)?			
3	Existiert eine Betriebsanweisung zum Umgang mit gefährlichen Abfällen?			
4	Werden die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über die gefährlichen Eigenschaften der an ihren Arbeitsplätzen anfallenden Abfälle und ggf. über nötige Schutzmaßnahmen (PSA etc.) regelmäßig unterwiesen?			
5	Werden die Pflegekräfte und das ärztliche Personal im Rahmen von Schulungen/Unterweisungen über den richtigen Umgang mit Abfällen informiert?			
6	Existiert ein Entsorgungsplan, aus dem hervorgeht, in welchen Abfallbehältnissen die jeweiligen Abfälle gesammelt werden?			
7	Sind die Abfallbehälter durchgehend farblich gekennzeichnet (zum Beispiel Blau für Verpackungen aus Papier und Pappe, Grau für trockenen Restmüll, Schwarz für nassen Restmüll, Gelb für Leichtstoffverpackungen, Weiß für Altglas, Rot für Sondermüll)?			
8	Werden die Abfälle konsequent sortenrein entsprechend dem Entsorgungsplan gesammelt?			
9	Werden die an den Anfallorten in Abfallbehältnissen gesammelten gefährlichen Abfälle ohne weiteres Umfüllen und Sortieren verschlossen zum Abstellplatz befördert?			
10	Werden die Abfälle so eingesammelt und befördert, dass Personen vor Schnitt- und Stichverletzungen sowie vor Kontakt mit Krankheitserregern geschützt sind?			
11	Werden alle Abfälle entsprechend den Vorschriften in zentralen Lageräumen oder -bereichen für die Abholung durch den Entsorger bereitgestellt?			
12	Stellt die Unternehmensleitung die erforderliche Schutzausrüstung für den zuständigen Hol- und Bringdienst zur Verfügung (zum Beispiel Kittel, Schutzhandschuhe)?			
13	Wurde für die Tätigkeiten des Hol- und Bringdienstes eine Gefährdungsermittlung sowie eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne der Biostoff- bzw. Gefahrstoffverordnung durchgeführt?			

Nr.	Fragen	Ja	Nein	Entfällt
14	Sind Abfallbehälter, die nach Gefahrgutrecht mit gefährlichen Abfällen gefüllt sind, bauartgeprüft und mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln (zum Beispiel Biohazard- oder Totenkopf-Symbol) und UN-Nummern (zum Beispiel UN 3291, klinischer Abfall, unspezifiziert, n. a. g.) eindeutig gekennzeichnet?			
15	Ist ein/-e Abfallbeauftragte/-r schriftlich unter Benennung der Aufgaben bestellt? (Nur erforderlich, wenn mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Kalenderjahr anfallen.)			
16	Werden mit der Abholung und Entsorgung der Abfälle ausschließlich Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beauftragt?			
17	Besteht ein schriftlicher Entsorgungsvertrag mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen?			
18	Ist bekannt, zu welcher Entsorgungsanlage das Entsorgungsunternehmen die Abfälle bringt?			
19	Werden Begehungen durchgeführt – vom Anfallort des Abfalls bis zur Entsorgungsanlage?			
20	Sind Beschäftigte aus dem Entsorgungsbereich schriftlich bestellt, um die Übergabe des Abfalls an den Entsorger in Vertretung der Geschäftsführung bzw. der/des Abfallbeauftragten zu erledigen?			
21	Werden die Abfälle in geeigneten, dicht verschlossenen und unbeschädigten Behältern übergeben?			
22	Werden die Belege über die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle im nach § 49 KrWG vorgeschriebenen Register abgelegt und aufbewahrt?			
23	Wird eine Mengen- und Kostenstatistik für die zu entsorgenden Abfälle geführt?			
24	Wird am Ende eines jeden Jahres eine Abfallstatistik erstellt (keine gesetzliche Verpflichtung)?			

Die Checkliste zum Download: www.bgw-online.de/media/BGW09-19-000